

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Anmerkungen
<p><b><u>Satzung</u></b></p> <p>der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen</p>	<p><b><u>Satzung</u></b></p> <p>der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen</p> <p>vom 21.11.2007 zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2022</p>	<p>neu</p>
<p>Der Stadtrat hat am 20.11.2007 auf Grund</p> <p>des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. der Bek. vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2.3.2006 (GVBl. S.57),</p> <p>des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bek. vom 20.2.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 22.4.2005 (BGBl. I S. 1128),</p> <p>der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i. d. F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.9.2005 (GVBl. S. 387),</p> <p>der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) und</p> <p>des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.7.2003 (GVBl. S. 212)</p> <p>folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Stadtrat hat am 20.11.2007 auf Grund</p> <p>des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. Seite 57),</p> <p>des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bek. vom 20.02.2003 (BGBl. I Seite 286), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I Seite 1128),</p> <p>der §§ 42 Absatz 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i. d. F. vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387),</p> <p>der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 20.06.1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.12.2006 (GVBl. Seite 401) und</p> <p>des § 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. Seite 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.07.2003 (GVBl. Seite 212)</p> <p>folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="color: red;">*) Änderungshistorie am Dokumentenende</p>	<p>neu</p>

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

<p>*) geändert durch Satzung vom 16.3.2011 gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.3.2011 In Kraft seit 1.4.2011</p> <p>***) geändert durch Satzung vom 24.11.2014 gemäß Stadtratsbeschluss vom 18.11.2014 In Kraft seit 01.12.2014</p> <p>****) geändert durch Satzung vom 17.12.2015 gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.2015 In Kraft seit 01.01.2016</p> <p style="text-align: center;"><b>§1</b> <b><u>Sachlicher Geltungsbereich</u></b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Gemeinde-und Kreisstraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-und Landesstraßen.</p> <p>(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen.</p> <p>3) Zu den öffentlichen Straßen gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh-und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-und Sicherheitsstreifen,</li> <li>2. die Geh-und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,</li> </ol>	<p><del>*) geändert durch Satzung vom 16.3.2011 gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.3.2011 In Kraft seit 1.4.2011</del></p> <p><del>***) geändert durch Satzung vom 24.11.2014 gemäß Stadtratsbeschluss vom 18.11.2014 In Kraft seit 01.12.2014</del></p> <p><del>****) geändert durch Satzung vom 17.12.2015 gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.2015 In Kraft seit 01.01.2016</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§1</b> <b>Sachlicher Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Gemeinde-und Kreisstraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-und Landesstraßen.</p> <p>(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen.</p> <p>(3) Zu den öffentlichen Straßen gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh-und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-und Sicherheitsstreifen,</li> <li>2. die Geh-und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,</li> </ol>	<p>befindet sich nun am Dokumentenende</p>
--	---	--

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

3. der Luftraum über dem Straßenkörper, der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen (§ 1 Abs. 3 LStrG).

### **§2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (§ 34 Abs. 3 LStrG).

(2) Die Erlaubnis für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen bedarf der Zustimmung der Straßenbaubehörde, soweit nicht die Stadt Baulastträger ist (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 42 Abs. 1 LStrG).

(3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (z. B. bau- oder gewerberechtliche Genehmigung) bleibt unberührt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn die Verkehrsverhältnisse eine Sondernutzung nicht zulassen.

(5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht

3. der Luftraum über dem Straßenkörper, der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen (§ 1 Absatz 3 LStrG).

### **§2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (§ 34 Absatz 3 LStrG).

(2) Die Erlaubnis für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen bedarf der Zustimmung der Straßenbaubehörde, soweit nicht die Stadt Baulastträger ist (§ 8 Absatz 1 FStrG, § 42 Absatz 1 LStrG).

(3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (z. B. bau- oder gewerberechtliche Genehmigung) bleibt unberührt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn die Verkehrsverhältnisse eine Sondernutzung nicht zulassen.

(5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

<p>oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Abs.1 LStrG).</p> <p>(6) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 LStrG).</p> <p style="text-align: center;"><b>§3</b> <b><u>Erlaubnis</u></b></p> <p>(1) Die Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Stadt ist berechtigt, Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.</p> <p>(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.</p> <p>(4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugrinnen und Kanalschächte sind</p>	<p>nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Absatz 1 LStrG).</p> <p>(6) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Absatz 7 LStrG).</p> <p style="text-align: center;"><b>§3</b> <b><u>Erlaubnis</u></b></p> <p>(1) Die Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist nicht übertragbar.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Stadt ist berechtigt, Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.</p> <p>(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.</p> <p>(4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen</p>	
--	---	--

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

<p>freizuhalten. Soweit zu dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden wird. Die Stadt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.</p> <p>(5) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis kann die Stadtverwaltung von dem Erlaubnisinhaber verlangen, von ihm aufgestellte Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder sie kann dies mit eigenen Mitteln auf dessen Kosten bewirken. Dasselbe steht ihr gegen denjenigen zu, der eine Straße ohne die erforderliche oder über die erteilte Erlaubnis hinaus benutzt. Die Stadtverwaltung kann hierzu Vorschüsse auf voraussichtliche Kosten oder Sicherheiten verlangen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§4</b> <b><u>Erlaubnisfreie Sondernutzungen</u></b></p> <p>(1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 12 Abs. 6 Sätze 2 und 3 LStrG) gelegenen Straßen bedürfen keiner Erlaubnis:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer;</li><li>2. bauaufsichtlich genehmigte Eingangsstufen, die nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 30 cm in den Gehweg oder die Fußgängerstraße hineinragen;</li></ol>	<p>gen möglich ist. Wasserabzugrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zu dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden wird. Die Stadt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.</p> <p>(5) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis kann die Stadtverwaltung von dem Erlaubnisinhaber verlangen, von ihm aufgestellte Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder sie kann dies mit eigenen Mitteln auf dessen Kosten bewirken. Dasselbe steht ihr gegen denjenigen zu, der eine Straße ohne die erforderliche oder über die erteilte Erlaubnis hinaus benutzt. Die Stadtverwaltung kann hierzu Vorschüsse auf voraussichtliche Kosten oder Sicherheiten verlangen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§4</b> <b><u>Erlaubnisfreie Sondernutzungen</u></b></p> <p>(1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 12 Absatz 6 Sätze 2 und 3 LStrG) gelegenen Straßen bedürfen keiner Erlaubnis:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer;</li><li>2. bauaufsichtlich genehmigte Eingangsstufen, die nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 30 cm in den Gehweg oder die Fußgängerstraße hineinragen;</li></ol>	
---	---	--

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

<p>3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Einrichtungen höchstens 25 cm in den Gehweg oder die Fußgängerstraße hineinragen und für die Fußgänger eine Gehweg- oder Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m frei bleibt;</p> <p>4. Werbeanlagen über Gehwegen oder Fußgängerstraßen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von mindestens 3,00 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben, sowie sonstige Werbeanlagen z. B. in der Oster-Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie in einer Höhe von mindestens 5,00 m angebracht sind und den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;</p> <p>5. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;</p> <p>6. Veranstaltung von Straßenmusik ohne Einsatz von Verstärkern und/ oder Verkauf von Tonträgern;</p> <p>7. Veranstaltungen der Stadt, ihrer Eigengesellschaften und Eigenbetriebe sowie solcher Organisationen, deren Tätigkeiten und Aufgaben überwiegend durch die Stadt finanziert werden;</p>	<p>3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten (<b>ausgenommen Zigarettenautomaten</b>), die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Einrichtungen höchstens 25 cm in den Gehweg oder die Fußgängerstraße hineinragen und für die Fußgänger eine Gehweg- oder Durchgangsbreite von mindestens <b>2,50</b> m frei bleibt;</p> <p>4. Werbeanlagen über Gehwegen oder Fußgängerstraßen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von mindestens 3,00 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben, sowie sonstige Werbeanlagen z. B. in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie in einer Höhe von mindestens 5,00 m angebracht sind und den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;</p> <p>5. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;</p> <p>6. Veranstaltung von Straßenmusik ohne Einsatz von Verstärkern und/ oder Verkauf von Tonträgern;</p> <p>7. Veranstaltungen der Stadt, ihrer Eigengesellschaften und Eigenbetriebe sowie solcher Organisationen, deren Tätigkeiten und Aufgaben überwiegend durch die Stadt finanziert werden;</p>	<p>Vorschlag zur Steuerung</p> <p>Siehe ausführliche Begründung SiVo</p>
---	---	--

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

<p>8. Veranstaltungen der Kirchen, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts anlässlich kirchlicher Feste;</p> <p>9. Fahrradständer ohne Werbung mit bis zu 5 Einstellplätzen;</p> <p>10. Stromschaltstationen, Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Postbriefkästen, Fahrgastwartehallen, Fahrkartenautomaten u.a.</p> <p>(2) § 2 Abs. 3 gilt für erlaubnisfreie Sondernutzungen entsprechend. Für Sondernutzungen nach Nr. 8, 9 und 10 besteht darüber hinaus eine Anzeigepflicht. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>§5</b> <b><u>Einschränkung, Versagung, Widerruf von Sondernutzungen</u></b></p> <p>(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können, soweit sie nicht bauaufsichtlich genehmigt sind, vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.</p> <p>(2) Straßenmusikanten dürfen längstens eine Stunde lang an derselben Stelle spielen. Ein neuer Spielort muss hiervon mindestens 100 m entfernt sein.</p> <p>(3) Die Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;</li></ol>	<p>8. Veranstaltungen der Kirchen, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts anlässlich kirchlicher Feste;</p> <p>9. Fahrradständer ohne Werbung mit bis zu 5 Einstellplätzen;</p> <p>10. Stromschaltstationen, Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Postbriefkästen, Fahrgastwartehallen, Fahrkartenautomaten u.a.</p> <p>(2) § 2 Absatz 3 gilt für erlaubnisfreie Sondernutzungen entsprechend. Für Sondernutzungen nach Nr. 8, 9 und 10 besteht darüber hinaus eine Anzeigepflicht. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;"><b>§5</b> <b><u>Einschränkung, Versagung, Widerruf von Sondernutzungen</u></b></p> <p>(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können, soweit sie nicht bauaufsichtlich genehmigt sind, vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.</p> <p>(2) Straßenmusikanten dürfen längstens eine Stunde lang an derselben Stelle spielen. Ein neuer Spielort muss hiervon mindestens 100 m entfernt sein.</p> <p>(3) Die Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;</li></ol>	
---	---	--

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

<p>2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde;</p> <p>3. städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen;</p> <p>(4) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen oder Versagungsgründe entstehen</li> <li>2. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, insbesondere Vorschüsse oder Sicherheiten nicht leistet</li> <li>3. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt;</li> <li>4. eine auf Dauer erteilte Erlaubnis länger als vier Wochen ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.</li> </ol>	<p>2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde;</p> <p>3. städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen;</p> <p>(4) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen oder Versagungsgründe entstehen;</li> <li>2. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, insbesondere Vorschüsse oder Sicherheiten nicht leistet;</li> <li>3. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt;</li> <li>4. eine auf Dauer erteilte Erlaubnis länger als vier Wochen ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5a</b> <b><u>Grundsätze der Plakatierung</u></b></p> <p>(1) Die Werbung mit Plakaten wird grundsätzlich auf 30 Stück je Veranstaltung und, sofern nicht im Einzelnen festgesetzt, auf 3 Plakate je Straßenzug begrenzt.</p> <p>(2) Zum Nachweis der Erlaubnis müssen Plakate mit den von der Erlaubnisbehörde ausgegebenen Plaketten versehen sein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5a</b> <b>Grundsätze der Plakatierung <b>und Werbung</b></b></p> <p>(1) Die Werbung mit Plakaten wird grundsätzlich auf 30 Stück je Veranstaltung und, sofern nicht im Einzelnen festgesetzt, auf 3 Plakate je Straßenzug begrenzt. <b>Es werden in der Regel ausschließlich veranstaltungsbezogene Plakate erlaubt.</b></p> <p>(2) Zum Nachweis der Erlaubnis müssen Plakate mit den von der Erlaubnisbehörde ausgegebenen Plaketten versehen sein.</p>	<p>Regelungsbedarf Werbung</p> <p>Entspricht Beschluss des Stadtvorstands vom 30.03.2015, entsprechend wurde die letzten Jahre bereits verfahren.</p>

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

<p>(3) Die Kosten für die Plaketten werden von den Gebührenschuldern gemäß § 8 als Auslagen erhoben.</p> <p>(4) Im Bereich des Rathausplatzes ist Werbung mit Plakaten nicht zulässig.</p> <p>(5) Für Werbung politischer Parteien in Wahlkampfzeiten kann die Stadtverwaltung besondere Regelungen treffen.</p>	<p>(3) Die Kosten für die Plaketten werden von den Gebührenschuldern gemäß § 8 als Auslagen erhoben.</p> <p>(4) Im Bereich des Rathausplatzes ist Werbung mit Plakaten nicht zulässig.</p> <p>(5) Für Werbung politischer Parteien in Wahlkampfzeiten kann die Stadtverwaltung besondere Regelungen treffen.</p> <p>(6) <b>Bewegliche Werbeanlagen wie z. B. Werbefahnen (sog. Beachflags) oder Luftfiguren sind nicht zulässig.</b></p> <p>(7) <b>Pro Ladengeschäft wird in der Regel max. 1 Werbeklappschild unmittelbar vor dem Laden zugelassen. Ausnahmen sind bei größeren und an mehrere Straßen angrenzenden Geschäften möglich.</b></p>	<p>Beide Handhabungen wurden bereits vom Stadtrat so am 15.12.2015 beschlossen, waren aber noch nicht in der Satzung aufgenommen; neu hinzugekommen ist aus aktuellem Anlass das Thema „Luftfiguren“</p>
<p style="text-align: center;"><b>§6</b> <b><u>Verwaltungsgebühren</u></b></p> <p>(1) Für die Erteilung der Erlaubnis für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungserlaubnis) wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € bis 60,00 € erhoben. Eine Verwaltungsgebühr ist auch dann geschuldet, wenn die Sondernutzung selbst gebührenfrei ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§6</b> <b><u>Verwaltungsgebühren</u></b></p> <p>Für die Erteilung der Erlaubnis für die Sondernutzung an Straßen (Sondernutzungserlaubnis) wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € bis 60,00 € erhoben. Eine Verwaltungsgebühr ist auch dann geschuldet, wenn die Sondernutzung selbst gebührenfrei ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§7</b> <b><u>Sondernutzungsgebühren</u></b></p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren (Sondernutzungsgebühren) nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§7</b> <b><u>Sondernutzungsgebühren</u></b></p> <p>(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren (Sondernutzungsgebühren) nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.</p>	

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

<p>(2) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Monats-Wochen-oder Tagesgebühren festgesetzt sind, nicht voll in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr geschuldet.</p> <p>(3) Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner günstigsten Berechnungsweise festzusetzen.</p> <p>(4) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(5) Angefangene Meter bzw. Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Gebühren als volle Meter bzw. Quadratmeter.</p> <p>(6) Von der Erhebung der Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Vereine und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) verfolgen, kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Veranstaltungen überwiegend dem örtlichen öffentlichen Interesse dienen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen anderer Organisationen und Personen, an denen die Stadt ein erhebliches Interesse hat. Ausgenommen sind Gebühren für gebührenpflichtige Plakatierung (Geb. ziff. 2 und 6) und das Verteilen von Werbematerial und Handzetteln (Geb. ziff. 2.3).</p> <p>§§ 6 und 11 bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren festgesetzt sind, nicht voll in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr geschuldet.</p> <p>(3) Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner günstigsten Berechnungsweise festzusetzen.</p> <p>(4) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.</p> <p>(5) Angefangene Meter bzw. Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Gebühren als volle Meter bzw. Quadratmeter.</p> <p>(6) Von der Erhebung der Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Vereine und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) verfolgen, kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Veranstaltungen überwiegend dem örtlichen öffentlichen Interesse dienen. Dasselbe gilt für Veranstaltungen anderer Organisationen und Personen, an denen die Stadt ein erhebliches Interesse hat. Ausgenommen sind Gebühren für gebührenpflichtige Plakatierung (Geb. Ziff. 2 und 6) und das Verteilen von Werbematerial und Handzetteln (Geb. Ziff. 2.3).</p> <p>§§ 6 und 11 bleiben unberührt.</p>	
---	--	--

# Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

<p style="text-align: center;"><b>§8</b> <b><u>Auslagen</u></b></p> <p>(1) Neben den Verwaltungsgebühren und den Sondernutzungsgebühren hat der Antragsteller bzw. der Erlaubnisnehmer die Kosten zu tragen, die der Stadt im Erlaubnisverfahren durch Ortsbesichtigung, Gutachten und dergleichen entstehen (Auslagen).</p> <p>(2) Auslagen sind auch dann geschuldet, wenn die Sondernutzung erlaubnisfrei ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§9</b> <b><u>Gebührenschildner</u></b></p> <p>(1) Gebührenschildner sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Antragsteller bzw. der Erlaubnisnehmer</li><li>b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.</li></ul> <p>(2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b><u>Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</u></b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für Sondernutzungsgebühren</li><li>aa) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum bis zu 1 Jahr genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis,</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§8</b> <b>Auslagen</b></p> <p>(1) Neben den Verwaltungsgebühren und den Sondernutzungsgebühren hat der Antragsteller bzw. der Erlaubnisnehmer die Kosten zu tragen, die der Stadt im Erlaubnisverfahren durch Ortsbesichtigung, Gutachten und dergleichen entstehen (Auslagen).</p> <p>(2) Auslagen sind auch dann geschuldet, wenn die Sondernutzung erlaubnisfrei ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§9</b> <b>Gebührenschildner</b></p> <p>(1) Gebührenschildner sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Antragsteller bzw. der Erlaubnisnehmer</li><li>b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.</li></ul> <p>(2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für Sondernutzungsgebühren</li><li>aa) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum bis zu 1 Jahr genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis,</li></ul>	
---	--	--

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

<p>bb) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,</p> <p>cc) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung;</p> <p>b) für Verwaltungsgebühren mit Antragstellung bzw. Beginn der Sondernutzung.</p> <p>(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Es sind fällig</p> <p>a) die Sondernutzungsgebühren</p> <p>aa) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides,</p> <p>bb) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 15. Januar,</p> <p>cc) für Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides;</p> <p>b) die Verwaltungsgebühren</p> <p>jeweils zum ersten Fälligkeitstermin der Gebühren nach a).</p>	<p>bb) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,</p> <p>cc) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung;</p> <p>b) für Verwaltungsgebühren mit Antragstellung bzw. Beginn der Sondernutzung.</p> <p>(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Es sind fällig</p> <p>a) die Sondernutzungsgebühren</p> <p>aa) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides,</p> <p>bb) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 15. Januar,</p> <p>cc) für Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, 2 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides;</p> <p>b) die Verwaltungsgebühren</p> <p>jeweils zum ersten Fälligkeitstermin der Gebühren nach a).</p>	
---	---	--

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

<p>Die Stadt kann abweichend von Buchstabe a) monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Fälligkeiten festlegen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b><u>Billigkeitsmaßnahmen</u></b></p> <p>Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b><u>Erstattung von Sondernutzungsgebühren</u></b></p> <p>(1) Gebühren, die für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgesetzt sind, können erstattet werden, soweit eine Sondernutzung ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen wird. Gebühren für angefangene Monate und Verwaltungsgebühren bleiben geschuldet. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende Erstattung.</p> <p>(2) Der Antrag muss innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.</p> <p>(3) Beträge unter 20,00 € werden nicht erstattet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b><u>Haftung</u></b></p> <p>(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt sind ausgeschlossen.</p>	<p>Die Stadt kann abweichend von Buchstabe a) monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Fälligkeiten festlegen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b><u>Billigkeitsmaßnahmen</u></b></p> <p>Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b><u>Erstattung von Sondernutzungsgebühren</u></b></p> <p>(1) Gebühren, die für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr festgesetzt sind, können erstattet werden, soweit eine Sondernutzung ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen wird. Gebühren für angefangene Monate und Verwaltungsgebühren bleiben geschuldet. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende Erstattung.</p> <p>(2) Der Antrag muss innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.</p> <p>(3) Beträge unter 20,00 € werden nicht erstattet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b><u>Haftung</u></b></p> <p>(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt sind ausgeschlossen.</p>	
---	---	--

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

<p>(2) Der Antragsteller bzw. Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den entsprechenden Nachweis hierüber vorzulegen.</p> <p>(3) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Antragsteller bzw. Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b><u>Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den Vorschriften in § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b><u>Inkrafttreten</u></b></p> <p>Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntgabe folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 13.2.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 8.12.2004, außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, 21.11.2007 Die Stadtverwaltung:</p> <p>Dr. Christof Wolff Oberbürgermeister</p>	<p>(2) Der Antragsteller bzw. Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den entsprechenden Nachweis hierüber vorzulegen.</p> <p>(3) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Antragsteller bzw. Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b><u>Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den Vorschriften in § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b><u>Inkrafttreten</u></b></p> <p>Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntgabe folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 13.2.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 8.12.2004, außer Kraft.</p> <p>Landau in der Pfalz, 21.11.2007 Die Stadtverwaltung:</p> <p>Dr. Christof Wolff Oberbürgermeister</p>	
---	---	--

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

	<p>Änderungshistorie:</p> <p>*) geändert durch Satzung vom 16.3.2011 gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.3.2011 In Kraft seit 1.4.2011</p> <p>***) geändert durch Satzung vom 24.11.2014 gemäß Stadtratsbeschluss vom 18.11.2014 In Kraft seit 01.12.2014</p> <p>****) geändert durch Satzung vom 17.12.2015 gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.2015 In Kraft seit 01.01.2016</p> <p>*****) geändert durch Satzung vom ..... gemäß Stadtratsbeschluss vom ..... In Kraft seit .....</p>	<p>neu</p>
--	---	------------

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

Anlage 1 zu 6-06		Gebührenverzeichnis				Anlage 1 Sondernutzungssatzung		Gebührenverzeichnis <sup>1</sup>				Änderung
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit-raum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €	Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit-raum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €	
<b>1 Verkauf</b>						<b>1 Verkauf</b>						
1.1.	Verkauf in Zusammenhang mit gewerblicher Niederlassung pro qm <sup>2</sup>	tägl.	3,60	3,00	2,40	1.1.	Verkauf in Zusammenhang mit gewerblicher Niederlassung pro qm <sup>2</sup>	tägl.	4,00	3,50	3,00	Gebühren- erhöhun- gen um jeweils ca.15 %, letzte Anpassung erfolgte 2015
		mtl.	37,50	31,50	25,40			mtl.	43,00	36,00	29,00	
		jährl.	375,00	315,00	254,00			jährl.	430,00	360,00	290,00	
1.2.	Warenauslagen, Automaten, Kleiderständer pro qm <sup>2</sup>	mtl.	8,50	7,30	6,10	1.2.	Warenauslagen, Automaten, Kleiderständer pro qm <sup>2</sup>	mtl.	9,80	8,40	7,00	Berück- sichtigung hoher Entsor- gungskos- ten weg- geworfener Zettel
		jährl.	85,00	73,00	61,00			jährl.	98,00	84,00	70,00	
1.3.	Verkaufsstände pro qm <sup>2</sup>	tägl.	4,80	3,60	2,40	1.3.	Verkaufsstände pro qm <sup>2</sup>	tägl.	5,50	4,10	2,80	
<b>2 Werbung</b>						<b>2 Werbung</b>						
2.1.	Informationsstände -gewerblich- pro qm <sup>2</sup>	tägl.	10,90	8,50	7,30	2.1.	Informationsstände -gewerblich- pro qm <sup>2</sup>	tägl.	12,50	10,00	8,50	
2.2.	Informationsstände -nicht gewerblich-, für gemeinnützige Zwecke und politische Parteien		frei *)			2.2.	Informationsstände -nicht gewerblich-, für gemeinnützige Zwecke und politische Parteien		frei *)			
2.3.	Verteilung von Werbematerial Handzettel (auch an Kfz.) je 100 Zettel	tägl.	9,70			2.3.	Verteilung von Werbematerial Handzettel (auch an Kfz.) je 100 Zettel	tägl.	20,00			

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit-raum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €	Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit-raum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
2.4.	Schaukästen pro qm <sup>2</sup>	jährl.	<b>69,00</b>	<b>61,70</b>	<b>61,70</b>	2.4.	Schaukästen pro qm <sup>2</sup>	jährl.	<b>80,00</b>	<b>71,00</b>	<b>71,00</b>
2.5.	Plakate für kommerzielle Veranstaltungen mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf je angefangenem qm <sup>2</sup> Ansichtsfläche	tägl.				2.5.	Plakate für kommerzielle Veranstaltungen mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf je angefangenem qm <sup>2</sup> Ansichtsfläche	tägl.			
		einseitig		<b>1,00</b>				einseitig		<b>1,20</b>	
		zweiseitig		<b>1,50</b>				zweiseitig		<b>1,70</b>	
2.6.	Plakate für sonstige Veranstaltungen mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf je angefangenem qm <sup>2</sup> Ansichtsfläche	tägl.				2.6.	Plakate für sonstige Veranstaltungen mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf je angefangenem qm <sup>2</sup> Ansichtsfläche	tägl.			
		einseitig		<b>0,30</b>				einseitig		<b>0,40</b>	
		zweiseitig		<b>0,50</b>				zweiseitig		<b>0,60</b>	
2.7.	Werbeklappschilder, Hinweisschilder, Transparente u. ä. mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf pro qm <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Dreieck		<b>0,70</b>		2.7.	Werbeklappschilder, Hinweisschilder, Transparente u. ä. mit Ausnahme politischer Parteien im Wahlkampf pro qm <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Dreieck		<b>0,80</b>	
		mtl.	<b>12,00</b>	<b>9,00</b>	<b>6,00</b>			mtl.	<b>13,80</b>	<b>10,40</b>	<b>6,90</b>
2.7.		jährl.	<b>120,00</b>	<b>90,00</b>	<b>60,00</b>	2.7.		jährl.	<b>138,00</b>	<b>104,00</b>	<b>69,00</b>
		mtl.	<b>5,40</b>	<b>4,20</b>	<b>3,00</b>			mtl.	<b>6,20</b>	<b>4,80</b>	<b>3,50</b>
2.8.	Prospektständer	jährl.	<b>54,00</b>	<b>42,00</b>	<b>30,00</b>	2.8.	Prospektständer	jährl.	<b>62,00</b>	<b>48,00</b>	<b>35,00</b>

## Synopsis zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
<b>3 Bewirtung</b>					
3.1.	Tische und Sitzgelegenheiten zum Zwecke der Bewirtung pro qm <sup>2</sup>	tägl.	0,60	0,55	0,50
		mtl.	7,30	6,10	4,80
		Kalender-jahr	65,70	54,90	43,20
<b>4 Veranstaltungen</b>					
4.1.	Nutzung öffentl. Verkehrsfläche für die ersten 1.000 qm <sup>2</sup> pro qm <sup>2</sup> für die darüber hinausgehende Fläche pro qm <sup>2</sup>	tägl.	1,00	0,60	0,35
		tägl.	0,60	0,50	0,25
4.2.	Straßenmusiker, Musikgruppen ohne Verstärkeranlagen und ohne Tonträgerverkauf		frei *)		

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 € <sup>1</sup>	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
<b>3 Bewirtung</b>					
3.1.	Tische und Sitzgelegenheiten zum Zwecke der Bewirtung pro qm <sup>2</sup>	tägl.	0,70	0,65	0,60
		mtl.	8,40	7,00	5,50
		Kalender-jahr	76,00	64,00	50,00
Innerhalb der Zone 1 werden für bestimmte Zusatzflächen Abschläge gemäß den Erläuterungen am Ende des Gebührenverzeichnisses gewährt.					
<b>4 Veranstaltungen</b>					
4.1.	Nutzung öffentl. Verkehrsfläche für die ersten 1.000 qm <sup>2</sup> pro qm <sup>2</sup> für die darüber hinausgehende Fläche pro qm <sup>2</sup>	tägl.	1,20	0,70	0,40
		tägl.	0,70	0,60	0,30
4.2.	Straßenmusiker, Musikgruppen ohne Verstärkeranlagen und ohne Tonträgerverkauf		frei *)		

Klarstellung, Hinweis auf § 45 Abs, 1 LStrG

Innerhalb der Zone 1 soll künftig die unterschiedliche Wertigkeit von Kern- und Zusatzflächen berücksichtigt werden, siehe Erläuterungen in der SiVo

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
<b>5 Nutzung für Bauzwecke</b>					
5.1.	Baubuden, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baugeräte und Arbeitswagen, mit und ohne Bauzaun, Gerüste pro qm <sup>2</sup>	mtl.		<b>1,30</b>	
5.2.	Container (Bauschutt) und Silos -pauschal-	mtl.		<b>13,30</b>	
<b>6 Unter- und oberirdische Anlagen</b>					
6.1.	Kabel- und Linienverzweiger je Anlage	jährl.		<b>3,60</b>	
6.2.	Kabel und Leitungen je lfd. Meter	jährl.		<b>9,70</b>	
6.3.	Rohrleitungen aller Art  je lfd. Meter bis 75 mm lichte Weite 76 mm bis 150 mm lichte Weite 151 mm bis 200 mm lichte Weite 201 mm bis 300 mm lichte Weite 301 mm bis 400 mm lichte Weite	jährl.		<b>0,90</b>	
				<b>4,20</b>	
				<b>5,80</b>	
				<b>7,70</b>	
				<b>9,70</b>	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
<b>5 Nutzung für Bauzwecke</b>					
5.1.	Baubuden, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baugeräte und Arbeitswagen, mit und ohne Bauzaun, Gerüste pro qm <sup>2</sup>	mtl.		<b>1,50</b>	
5.2.	Container (Bauschutt) und Silos -pauschal-	mtl.		<b>16,00</b>	
<b>6 Unter- und oberirdische Anlagen</b>					
6.1.	Kabel- und Linienverzweiger je Anlage	jährl.		<b>4,00</b>	
6.2.	Kabel und Leitungen je lfd. Meter	jährl.		<b>11,00</b>	
6.3.	Rohrleitungen aller Art  je lfd. Meter bis 75 mm lichte Weite 76 mm bis 150 mm lichte Weite 151 mm bis 200 mm lichte Weite 201 mm bis 300 mm lichte Weite 301 mm bis 400 mm lichte Weite	Jährl.		<b>3,00</b>	
				<b>5,00</b>	
				<b>7,00</b>	
				<b>9,00</b>	
				<b>11,00</b>	

## Synopsis zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €		Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €	
	401 mm bis 500 mm lichte Weite			<b>11,70</b>				401 mm bis 500 mm lichte Weite			<b>13,70</b>		
	über 500 mm lichte Weite			<b>15,40</b>				über 500 mm lichte Weite			<b>17,00</b>		
6.4.	Rampen pro qm <sup>2</sup>	jährl.		<b>9,70</b>			6.4.	Rampen pro qm <sup>2</sup>	jährl.		<b>11,00</b>		
6.5.	Vorrichtungen für Fahnenstangen und Masten pro Stück	tägl.		<b>1,20</b>			6.5.	Vorrichtungen für Fahnenstangen und Masten pro Stück	tägl.		<b>1,50</b>		
		jährl.		<b>12,10</b>		jährl.				<b>14,00</b>			
6.6.	Pfosten und Stützen pro Stück	tägl.		<b>0,60</b>			6.6.	Pfosten und Stützen pro Stück	tägl.		<b>0,70</b>		
		jährl.		<b>6,10</b>		jährl.				<b>7,00</b>			
6.7.	Eingangsstufen je qm <sup>2</sup>	jährl.		<b>9,70</b>			6.7.	Eingangsstufen je qm <sup>2</sup>	jährl.		<b>11,00</b>		
6.8.	Uhrensäulen pro Stück	jährl.		<b>385,00</b>			6.8.	Uhrensäulen pro Stück	jährl.		<b>455,00</b>		
6.9.	Kandelaberuhren pro Stück	jährl.		<b>192,50</b>			6.9.	Kandelaberuhren pro Stück	jährl.		<b>220,00</b>		
6.10	Fahrradständer ohne Werbung			frei *)			6.10	Fahrradständer ohne Werbung			frei *)		
							6.11	Wärmedämmung je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	einmalig		Bodenrichtwert		
							6.12	Zweitzufahrt zum Grundstück bzw. jede weitere Zufahrt, je Zufahrt	einmalig		500,00		
<b>7</b>	<b>Sondernutzungen gem. § 43 Landesstraßengesetz</b>						<b>7</b>	<b>Sondernutzungen gem. § 43 Landesstraßengesetz</b>					
Für diese Sondernutzungen werden die Gebühren in Höhe der Gebührensätze der Landesverordnung vom 15.06.2011 über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.							Für diese Sondernutzungen werden die Gebühren in Höhe der Gebührensätze der Landesverordnung vom 15.06.2011 über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.						

Abschöpfung des wirtschaftlichen Wertes dieser Sondernutzungen

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
<b>8 Sonstiges</b>					
8.1.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter die Geb. Nr. 5.1. fällt pro qm <sup>2</sup>	tägl.	<b>1,20</b>		
8.2.	Sonstige Einrichtungen und Anlagen bzw. Nutzungen pro qm <sup>2</sup>	tägl.	<b>0,60</b>	<b>bis</b>	<b>1,80</b>
		mtl.	<b>6,10</b>	<b>bis</b>	<b>30,30</b>
8.3.	Kleider- und Schuhcontainer	jährl.	<b>87,00</b>		
8.4.	Postablagekästen	jährl.	<b>75,00</b>		
*) jedoch erlaubnispflichtig **) soweit weitere Gebührentatbestände erfüllt sind, entsteht die Gebühr zusätzlich					

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr Zone 1 €	Gebühr Zone 2 €	Gebühr Zone 3 €
<b>8 Sonstiges</b>					
8.1.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter die Geb. Nr. 5.1. fällt pro qm <sup>2</sup>	tägl.	<b>1,40</b>		
8.2.	Sonstige Einrichtungen und Anlagen bzw. Nutzungen pro qm <sup>2</sup>	tägl.	<b>0,70</b>	<b>bis</b>	<b>2,10</b>
		mtl.	<b>7,00</b>	<b>bis</b>	<b>40,25</b>
8.3.	Kleider- und Schuhcontainer	jährl.	<b>200,00</b>		
8.4.	Postablagekästen	jährl.	<b>87,00</b>		
*) jedoch erlaubnispflichtig					
¹Sofern die Benutzung der Straße den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt, richtet sich gemäß § 45 Absatz 1 LStrG die Einräumung von Rechten nach bürgerlichem Recht. Die in diesem Verzeichnis genannten Beträge werden dann als Gestattungsvergütung erhoben.					

Wegen Müllablagungen sehr hoher Verw.aufwand, der nun berücksichtigt wird.

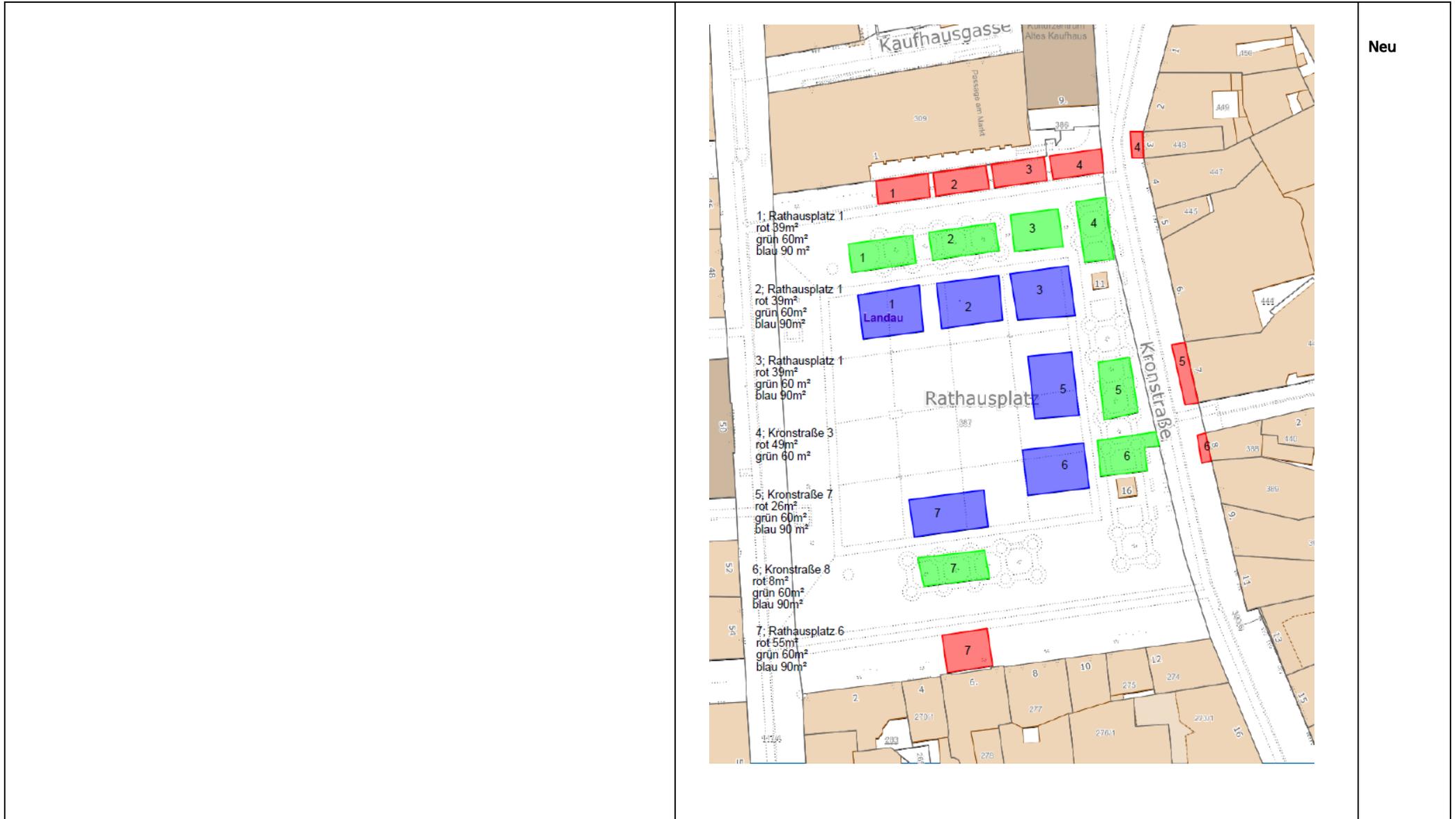
## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

<p>Zone I:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle zur Fußgängerzone gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (Marktstraße – zwischen Kramstraße/ Pestalozzistraße und Obertorplatz/Reiterstraße -, Theaterstraße, Martha-Saalfeld-Platz, Rathausplatz, Schulhof Rote Kaserne, Burghofgasse, Mauergasse, Mönchgasse, Hirschgasse, Langstraße – zwischen Markt- und Waffenstraße -, Salzhausgasse, Gymnasiumstraße, Kugelgartenstraße, Badstraße – zwischen Markt- und Waffenstraße -, Nußbaumgasse, Westbahnstraße – zwischen Markt- und Waffenstraße -, Kapuzinergasse, Mengelgasse, Allmende-, Riesen- und Stadtschreibergasse – zwischen Meerweibchen- und Marktstraße -, Stiftsplatz, Gerberstraße, Kaufhausgasse, Blumgasse, Stadthausgasse, Kronstraße – von Martha-Saalfeld-Platz bis Martin-Luther-Straße -, Schulhof, Theaterstraße – zwischen Kronstraße und Kleiner Platz, Klosterbrückchen)</li> <li>- Schleusenstraße</li> <li>- Reiterstraße ab Marktstraße bis Königstraße, Obertorplatz, Königstraße</li> <li>- Theodor-Heuss-Platz</li> </ul> <p>Zone II:</p> <p>Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die nicht in Zone I oder III liegen.</p> <p>Zone III:</p> <p>Stadtteile Arzheim, Dammheim, Godramstein, Mörlheim, Mörzheim, Nußdorf, Queichheim, Wollmesheim</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtgebiet östlich der Bahnlinie Landau-Neustadt-Karlsruhe</li> <li>- Stadtgebiet südlich/westlich der Bahnlinie Landau-Pirmasens</li> </ul>	<p><sup>2</sup>Zone I:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle zur Fußgängerzone gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (Marktstraße - zwischen Kramstraße/Pestalozzistraße und Obertorplatz/Reiterstraße -, Theaterstraße, Martha-Saalfeld-Platz, Rathausplatz, Schulhof Rote Kaserne, Burghofgasse, Mauergasse, Mönchgasse, Hirschgasse, Langstraße - zwischen Markt- und Waffenstraße -, Salzhausgasse, Gymnasiumstraße, Kugelgartenstraße, Badstraße - zwischen Markt- und Waffenstraße -, Nußbaumgasse, Westbahnstraße - zwischen Markt- und Waffenstraße -, Kapuzinergasse, Mengelgasse, Allmende-, Riesen- und Stadtschreibergasse - zwischen Meerweibchen- und Marktstraße -, Stiftsplatz, Gerberstraße, Kaufhausgasse, Blumgasse, Stadthausgasse, Kronstraße - von Martha-Saalfeld-Platz bis Martin-Luther-Straße -, Schulhof, Theaterstraße - zwischen Kronstraße und Kleiner Platz -, Klosterbrückchen)</li> <li>- Schleusenstraße</li> <li>- Reiterstraße ab Marktstraße bis Königstraße, Obertorplatz, Königstraße</li> <li>- Theodor-Heuss-Platz</li> </ul> <p>Zone II:</p> <p>Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die nicht in Zone I oder III liegen.</p> <p>Zone III:</p> <p>Stadtteile Arzheim, Dammheim, Godramstein, Mörlheim, Mörzheim, Nußdorf, Queichheim, Wollmesheim</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtgebiet östlich der Bahnlinie Landau-Neustadt-Karlsruhe</li> <li>- Stadtgebiet südlich/westlich der Bahnlinie Landau-Pirmasens</li> </ul>
--	---

## Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

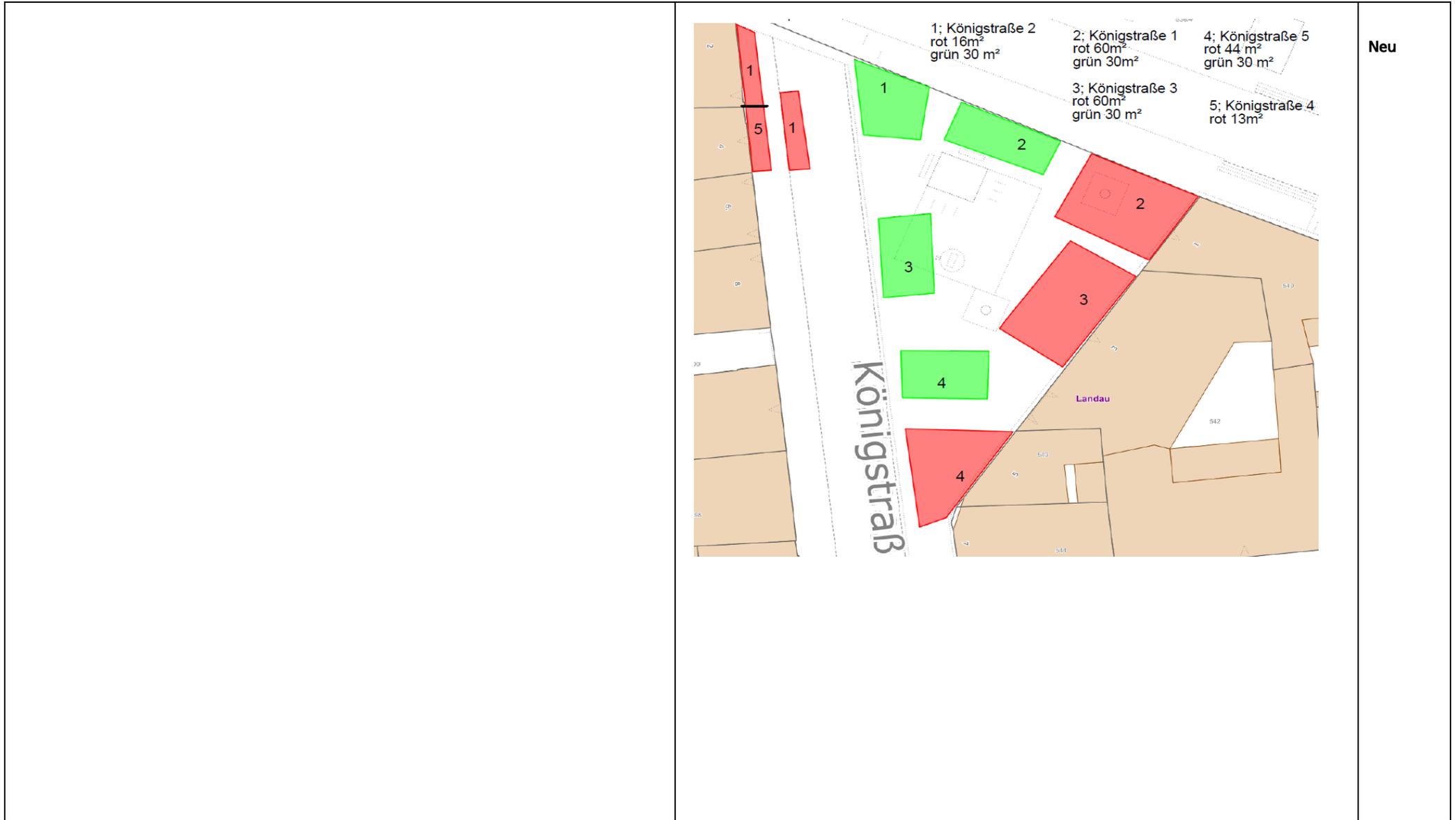
	<p><b>³Erläuterung zum Gebührenverzeichnis lfd. Nr. 3.1:</b></p> <p>Die Flächen auf dem Stiftsplatz und Untertorplatz werden in zwei Bewirtungszonen eingeteilt. Der Rathausplatz wird in drei Bewirtungszonen eingeteilt.</p> <p>Alle Bewirtungszonen werden in unterschiedlichen Farben, rot, grün und blau markiert.</p> <p>Die Farbe rot markiert die erste Bewirtungszone, welche erst vollumfänglich genutzt werden muss bevor die grün markierte, zweite Bewirtungszone genutzt wird. Des Weiteren kann die dritte, blaue Bewirtungszone, auf dem Rathausplatz erst genutzt werden, wenn die erste und die zweite vollständig genutzt wird.</p> <p>Zudem ist zwingend zu beachten, dass auf Grund des Wochenmarktes sowie bei Veranstaltungen, die Bewirtungszonen ganz oder teilweise zurückgebaut werden müssen.</p> <p>Für die roten Bewirtungszonen werden 100% der Sondernutzungsgebühren lfd. Nr. 3.1 fällig.</p> <p>Bei der grünen Bewirtungszone vermindert sich die Sondernutzungsgebühr auf 80% und bei der blauen auf 60% lfd. Nr. 3.1.</p>	<p><b>Neu</b></p>
--	---	-------------------

# Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022

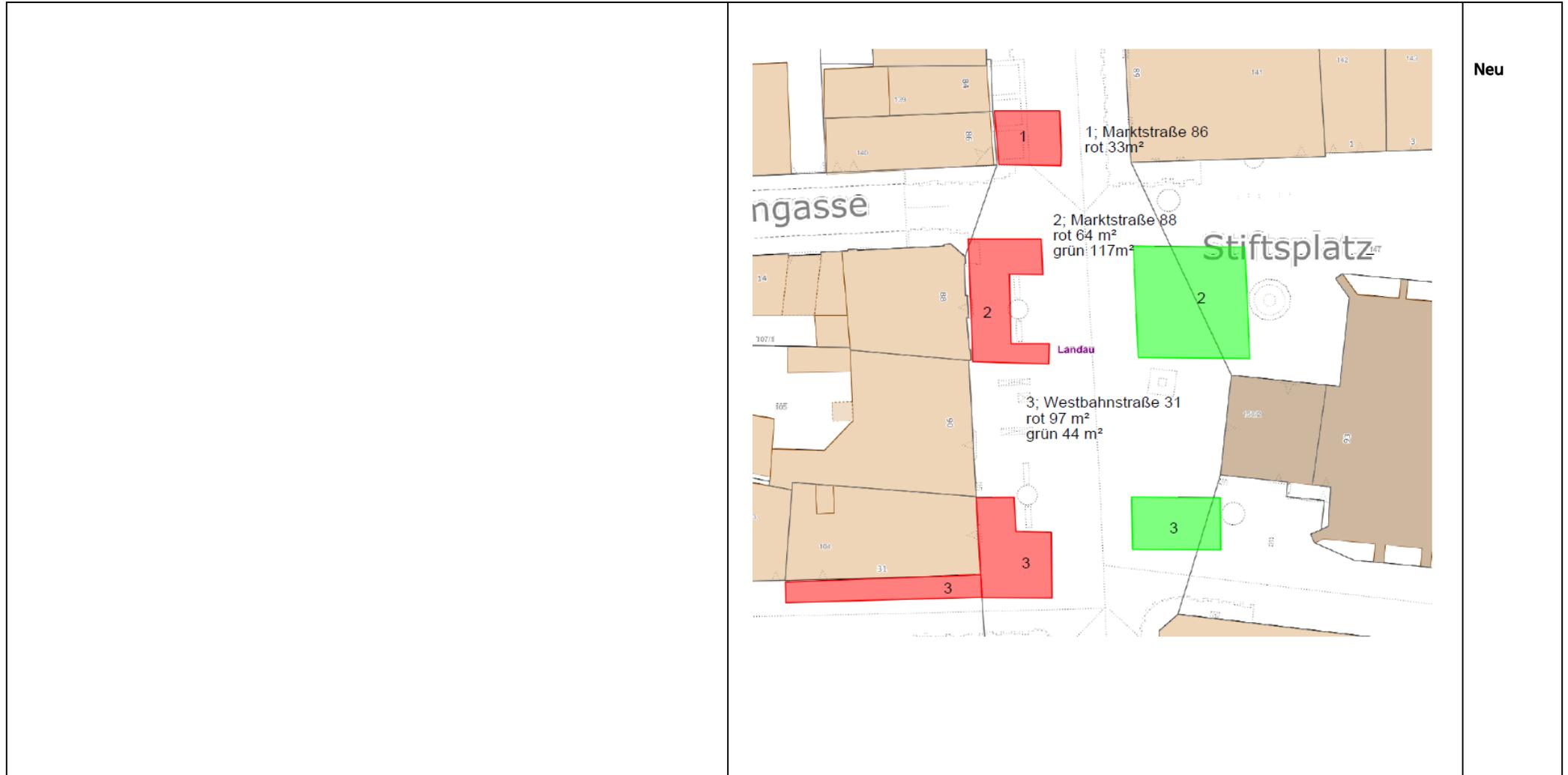


Neu

# Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022



# Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), Stand 31.10.2022



Neu